

Die Gemeinden Sennfeld, Bergheinfeld, Gochsheim, Grafenheinfeld, Grettstadt, Röhlein und Schwebheim bilden gemäß Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1) zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) eine (einfache) Arbeitsgemeinschaft und treffen folgende

Vereinbarung

§ 1

Name und Rechtsstellung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „**Arbeitsgemeinschaft Kanalsanierung**“.
- (2) Sie ist keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Beteiligte

Beteiligte sind die Gemeinden Sennfeld, Bergheinfeld, Gochsheim, Grafenheinfeld, Grettstadt, Röhlein und Schwebheim.

§ 3

Aufgaben

Ausgangslage:

Die Eigenüberwachungsverordnung vom 20.09.1995 gilt für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen wie z. B. Trinkwasseranlagen, Heilquellen und Abwasseranlagen/ Sammelkanalisationen inkl. Sonderbauwerke.

Im dritten Teil der EÜV, welcher die Sammelkanalisationen einschließlich der zugehörigen Sonderbauwerke (öffentliche und private Schmutzwässer in Regenwasser- und Mischwassersammelkanälen) behandelt, schreibt die EÜV

- 1. pro Jahr eine einfache Sichtprüfung und**
- 2. innerhalb von 10 Jahren eine eingehende Sichtprüfung vor.**

Die eingehende Sichtprüfung muss demnach bis spätestens zum 20.09.2005 durchgeführt werden. Sie erfordert bei Kanalleitungen < DN 1200 bzw. < Ei 800/1200 eine TV- Untersuchung oder eine Untersuchung mittels Leckagedetektionsmethoden. Die hierbei getroffenen Feststellungen sind auszuwerten und in einem Sanierungskonzept mit Prioritätenangaben darzustellen.

Vor diesem Hintergrund gehen die beteiligten Gemeinden davon aus, dass durch koordinierte und gemeinschaftliche Auftragsvergaben Synergieeffekte genutzt und dadurch erhebliche Kosteneinsparungen erzielt werden können.

- (1) Die Beteiligten werden bis zum Ablauf des 19.09.2005 ihren örtlichen Kanalnetzplan (möglichst in digitalisierter Form) flächendeckend und aktualisiert erfassen und die eingehende Sichtprüfung nach der EÜV auf dieser Grundlage durchführen.

Hierdurch werden zum einen die Anforderung der EÜV erfüllt und zum anderen ein Entwicklungsgleichstand bei allen Beteiligten erreicht, der eine gemeinsame und abgestimmte Abwicklung der darauf aufbauenden Maßnahmen (Erstellung eines gutachtlichen Sanierungskonzepts, konkrete Maßnahmenvergaben etc.) ermöglicht.

Da die Beteiligten diese Aufgabenstellung aus differierenden Entwicklungsständen heraus erfüllen müssen, wird diese noch weitgehend in jeweiliger Eigenverantwortung erfolgen. Unbeschadet hiervon ist das Zusammenwirken von beteiligten Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgabenstellung durchaus möglich und in Einzelfällen auch sinnvoll. So kann z.B. die Ausschreibung, Angebotsauswertung und Beauftragung der „eingehenden Sichtprüfung“ von den Gemeinden, bei denen dieser Schritt noch nicht erfolgt ist, in Form eines Gemeinschaftsauftrags durchgeführt werden.

- (2) Die Beteiligten werden im Anschluss an die Durchführung und Auswertung der „eingehenden Sichtprüfung“
 - a) die auf die Erkenntnisse aus den „eingehenden Sichtprüfungen“ in den Gemeinden aufbauenden Sanierungskonzepte gemeinsam als Gesamtleistung ausschreiben und die Leistung bzw. den Auftrag unter Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften gemeinschaftlich vergeben.
 - b) die auf die (gemeindebezogenen) Sanierungskonzepte aufbauenden Sanierungsmaßnahmen gemeinsam als Gesamtleistung(en) auszuschreiben und die Leistung(en) bzw. den/die Auftrag/Aufträge unter Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften gemeinschaftlich vergeben.

Dabei wird es den Beteiligten ermöglicht, sich je nach ortsbezogener Erfordernis stufenweise, d.h. je nach zeitlicher Erfordernis an der gemeinschaftlichen Ausschreibung und Auftragsvergabe zu beteiligen. Die Arbeitsgemeinschaft wird hierzu nach Auswertung der Sanierungskonzepte einen gesonderten „Stufenplan“ erarbeiten, in welchen die zeitlichen Dimensionen der darauf aufbauenden Sanierungsmaßnahmen koordiniert werden.

- (3) Durch die Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von Aufgaben und Befugnissen gegenüber Dritten nicht berührt.

§ 4 Mitwirkungspflicht

Die Beteiligten sind verpflichtet, im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Arbeitsgemeinschaft nach § 3 zeitgerecht die jeweils erforderlichen Unterlagen zur bereitzustellen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und an den Sitzungen und Besprechungen der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen und die einschlägigen Angelegenheiten zu erörtern.

Die haushaltsrechtlichen/finanziellen Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung nach § 3 sind von jedem Beteiligten rechtzeitig für den ihn betreffenden Anteil zu schaffen.

§ 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft ist die Versammlung. Diese setzt sich zusammen aus den Ersten Bürgermeistern (bzw. deren Stellvertreter als weitere Bürgermeister) und/oder den geschäftsleitenden Beamten der beteiligten Gemeinden (Beteiligte).

Im Rahmen der Versammlungen werden die einzelnen konkreten Schritte, Maßnahmen und Vorschläge zur weiteren Vorgehensweisen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 3 erörtert und interkommunal abgestimmt.

Gemeinde Sennfeld:

vom Gemeinderat beschlossen am: _____
(Datum) (Erster Bürgermeister)

Gemeinde Bergtheinfeld:

vom Gemeinderat beschlossen am: _____
(Datum) (Erster Bürgermeister)

Gemeinde Gochsheim:

vom Gemeinderat beschlossen am: _____
(Datum) (Erster Bürgermeister)

Gemeinde Grafenrheinfeld:

vom Gemeinderat beschlossen am: _____
(Datum) (Erster Bürgermeister)

Gemeinde Grettstadt:

vom Gemeinderat beschlossen am: _____
(Datum) (Erster Bürgermeister)

Gemeinde Röthlein:

vom Gemeinderat beschlossen am: _____
(Datum) (Erster Bürgermeister)

Gemeinde Schwebheim:

vom Gemeinderat beschlossen am: _____
(Datum) (Erster Bürgermeister)